

Betreibungsamt

Retentionsverzeichnis

Betreibung Nr.

Retention Nr.

für: Mietzinse
 Pachtzinse

Telefon 044 / 444 44 44

Schuldner (Mieter/Pächter) Ref.

Gläubiger (Vermieter/Verpächter) Ref.

Vertreter Ref.

Beschreibung der gemieteten / gepachteten Geschäftsräume

Fälliger Miet-/Pachtzins für die Zeit vom Fr. bis

Laufender Miet-/Pachtzins für die Zeit vom Fr. bis

fällig je am
mit Fr.

Andere retentionsberechtigte Forderungen, Grund

Fr.

Fr.

Auf Verlangen des oben genannten Gläubigers sind gemäss Art. 268 bzw. 299c OR die nachstehenden im Miet-/Pachtobjekt befindlichen und zu dessen Einrichtung oder Benutzung gehörenden beweglichen Sachen retiniert worden.

Demzufolge wird dem Schuldner unter Hinweis auf die im Falle der Zuwiderhandlung eintretenden Straffolgen (Art. 169 StGB) verboten, die hier aufgezeichneten Gegenstände aus dem Miet-/Pachtobjekt zu entfernen, bevor der geforderte Miet-/Pachtzins im Betrag von Fr. nebst Kosten und allfälligen Verzugszinsen entweder bezahlt oder sichergestellt ist.

Der Vermieter/Verpächter hat für die verfallene Miet-/Pachtzinsforderung innert 10 Tagen seit der Zustellung dieser Urkunde und für die laufende Miet-/Pachtzinsforderung innert 10 Tagen nach ihrer Fälligkeit Betreuung auf Pfandverwertung einzuleiten. Unterlässt er dies, so erlischt für die betreffende Forderung der Retentionsbeschluss und der Miet-/Pachtzinsschuldner kann vom Betreibungsamt die Ausscheidung der Gegenstände aus dem Retentionsverzeichnis verlangen, soweit sie nicht für eine andere Forderung gültig retiniert worden sind.

Erhebt der Schuldner gegen die Betreuung Rechtsvorschlag, so ist der Gläubiger gehalten, innert 10 Tagen seit dessen Mitteilung Rechtsöffnung zu verlangen oder die Klage auf Anerkennung seines Forderungsrechts oder seines Retentionsrechts anzuheben. Wird der Gläubiger im Rechtsöffnungsverfahren abgewiesen, so hat er innert 10 Tagen nach Mitteilung des Entscheides die Klage einzuleiten. Der Retentionsbeschluss fällt für die betreffende Forderung dahin, wenn der Gläubiger die bezeichneten Fristen nicht einhält, wenn er die angehobene Klage oder Betreuung zurückzieht oder erlöschen lässt oder wenn er mit seiner Klage vom Gericht endgültig abgewiesen wird.

Ort/Datum

Betreibungsamt

Retentionsverzeichnis

Erläuterungen und Hinweise

Strafbestimmung

Art. 169:

Wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet oder mit Arrest belegt ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist oder zu einem durch Liquidationsvergleich abgetretenen Vermögen gehört oder einen solchen Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Beschwerde

Der Vollzug und/oder das Retentionsverzeichnis können **innert 10 Tagen**, vom Empfang des Verzeichnisses an, bei der Aufsichtsbehörde mit **Beschwerde** gemäss Art. 17 SchKG angefochten werden.

Will der Schuldner geltend machen, dass in das Retentionsverzeichnis aufgenommene Gegenstände infolge Unpfändbarkeit nicht der Retention unterliegen (Art. 268 Abs. 3 OR), hat er dies innerhalb der gleichen Frist ebenfalls mit Beschwerde zu bestreiten.

Kostenrechnung

Vollzug der Retention

Wegentschädigung

Abschrift an Schuldner

Abschrift an Gläubiger

Zwischentotal

./ Kostenvorschuss

Rechnung

Retentionsverzeichnis

Verzeichnis

Nr.	Gegenstände (Ort/Beschrieb)	Schätzungswert Fr.	Bemerkungen

Retentionsverzeichnis

Verzeichnis

Drittansprachen

Vollzug der Retention (Ort/Datum/Personen):

Weitere Anmerkungen:

Ort/Datum,

Betreibungsamt

Versanddatum Retentionsverzeichnis: